



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Datum 10.11.2022
Name Christoph Arnold
Durchwahl 0711 904-12136
Aktenzeichen RPS21-2434-114/24/2
(Bitte bei Antwort angeben)

ausschließlich per E-Mail an:
p.struck@kirchheim-teck.de

 Bebauungsplan "Stellegärten-Schießwasen 7. Änderung",
Verfahren nach § 13 a BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs.2
Ihr Schreiben vom 08.10.2022
Ihr Zeichen: 606.10/221-st/ha

Sehr geehrter Herr Struck,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Die Planung kann mitgetragen werden - allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Der Bebauungsplan ist als nicht entwickelt zu bewerten. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen und auch im aktuellen Verfahren der Flächennutzungsplanänderung 2035 für die VVG Kirchheim zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Nach diesem ist die Übermittlung von Unterlagen und Anschreiben zur Beteiligung in Bauleitplanungen in der Regel ausschließlich in elektronischer Form ausreichend.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 – Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle, ☎ 0711/904-13207, ✉ Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242,

✉ [Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 – Umwelt

Frau Birgit Müller, ☎ 0711/904-15117, ✉ Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abt. 8 – Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Arnold

Unsere Qualität ist ausgezeichnet:



Ein Unternehmen
der EnBW



Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Name	Franziska Ehmer
Bereich	Netzplanung
Telefon	+49 7021 8009-59132
Telefax	+49 7021 8009-59200
E-Mail	f.ehmer@netze-bw.de
Ihr Zeichen	606.10/221-st/ha
Ihr Schreiben	08.10.2022
Datum	14.11.2022
Seite	1/1

Bebauungsplan „Stellegärten – Schießwasen“ 7. Änderung, Gemarkung Kirchheim unter Teck

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.

Für die vorhandenen Stromleitungen (siehe angehängter Planausschnitt) im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs bitten wir um Eintragung eines Leitungsrechts zu Gunsten der Energie Kirchheim jeweils 1,5m beidseitig der Leitungstrasse.

Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, E-Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Franziska Ehmer

Netze BW GmbH

Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de
Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell
Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Abteilung Städtebau und
Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Amt für Bauen und Naturschutz
73726 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Röntgenstraße 16 - 18
73730 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030
Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-612.21-
00011291#000

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

14.11.2022

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Stellegärten-Schießwasen“ – 7. Änderung
(Naturkindergarten)**

Planbereich Nummer: 18.02/7

in Kirchheim unter Teck

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit

§ 4 Absatz 2 BauGB

Schreiben vom 08.10.2022, Zeichen: 606.10/221-st/ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich ca. 800 m südlich der historischen Altstadt von Kirchheim unter Teck im südlichen Teil des Baugebiets Stellegärten – Schießwasen und grenzt im Westen an das Baugebiet Galgenberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die nördliche Teilfläche des Flurstücks Nummer 4562 der Gemarkung Kirchheim unter Teck.

Städtebauliches Ziel der Planung ist die wohnungsnahen Versorgung mit Kindergartenplätzen. Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturkindergartens geschaffen werden.

Allgemeine Sprechzeiten

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

KFZ-Zulassung zusätzlich

Montag – Mittwoch 7:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

ÖPNV

Bahnhof Esslingen
Buslinie 104
Haltestelle: Esslingen Röntgenstraße

Der geplante Standort wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan „Stellegärten – Schießwäsen“ als Spielplatz festgesetzt. Teile des Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung gehen über die südliche Grenze des bestehenden Bebauungsplans hinaus.

Das Bebauungsplanverfahren soll beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden

Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde anlässlich der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB gebeten, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:

I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)**

1. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung
Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485

Im weiteren Verfahren sind § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen und anzuwenden. Demnach ist Niederschlagswasser soweit möglich breitflächig oder in Mulden über eine mindestens 30 cm mächtige durchwurzelbare Bodenschicht zu versickern oder ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten.

2. Vorsorgender Bodenschutz
Frau Paula Mayer-Gruner, Tel. 0711 3902-44327

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

Es gelten folgende ergänzende Hinweise zum Schutzgut Boden:

Laut Auskünften aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster liegen auf dem Grundstück Böden mit insgesamt mittlerer Bodenfunktionserfüllung vor. Die Funktionen sind im Detail wie folgt bewertet: Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch, Filter und Pufferkapazität: gering, natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel. Als Böden sind Pararendzinen und Pelosole aus Tonfließerden über Unterjuragestein zu erwarten. Dies sind schwere Böden, die bei entsprechender Kombination von Nutzung und Witterung zur Verdichtung und Vermatschung neigen.

Die Erosionsgefährdung auf dem Flurstück ist in der höchsten Kategorie (äußerst hoch) bewertet.

II. **Untere Naturschutzbehörde**

Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum Planvorhaben, jedoch besteht vor Satzungsbeschluss noch bei einzelnen Punkten Klärungsbedarf.

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand, auf einer bisher extensiv gepflegten Wiese mit alten Obstbäumen, wobei der nördliche Teil schon im bestehenden Bebauungsplan „Stellegärten – Schießwasen“ als Grünfläche mit Spielplatzfunktion dargestellt ist. In diesem Bereich sollen die Bauwagen platziert werden.

Die vorliegende Planung weicht von dem üblichen Naturkindergartenprinzip ab. Es soll eine Art Kindergartengelände mit Spielmöglichkeiten geschaffen werden. In der näheren Umgebung fehlen geeignete Hauptaufenthaltsspielflächen.

Eine Standortalternative rund um Kirchheim unter Teck gibt es nicht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche im Außenbereich, welche somit nicht nach § 13a BauGB entwickelt werden kann. Dies ist noch abschließend zu klären.

Bei Anwendung des Regelverfahrens wäre ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz zu erstellen.

Es fehlen derzeit noch gänzlich Aussagen zum Artenschutz.

Auf der geplanten Fläche befinden sich wenige, abgängige Obstbäume an denen zum Teil Nisthilfen angebracht sind (der Gesamtbestand an Obstbäumen weist deutlich eine Fläche unter 1.500 m² auf). Die Fläche bietet ferner Potenzial für das Vorkommen von Reptilien.

Ein geplantes Bauvorhaben kann bei Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und einheimischer Vogelarten aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erst einmal nicht umgesetzt werden. Erst durch einen gutachterlichen Nachweis, mindestens im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung mit Habitatpotenzialanalyse, dass entweder keine streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und einheimische Vogelarten vorkommen beziehungsweise betroffen sind, oder durch geeignete Minimierungs- und/ oder CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können beziehungsweise die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wird eine Umsetzung des Bauvorhabens möglich.

Gegebenenfalls können daraus weiterführende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig werden.

Das angrenzende Biotop „Feldgehölz an der Lauter“ (Biotop-Nummer 173221161638) ist in die Untersuchungen mit einzubeziehen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen.

Entscheidend ist, dass das genannte Biotop auch bei Umsetzung des Einzelbauvorhabens seine Lage in der freien Landschaft behält. Der Schutzstatus ist zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern, zumal sich die Gemeinbedarfsfläche über den gesamten Planbereich erstreckt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und zu erläutern.

Unter der Voraussetzung, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen, könnte dem Planvorhaben unter der Berücksichtigung der nachfolgenden naturschutzfachlichen Belange hinsichtlich einer konkreten Planung zugestimmt werden:

- Die vorhandenen Gehölze sind, wie angegeben, zu erhalten. Bei der jetzigen Planung kollidiert ein Bauwagenstandort mit einem Obstbaum.
- Die Wurzelräume von Bäumen sind nicht zu beeinträchtigen.
- Die Freiflächen sollten nicht versiegelt oder teilversiegelt werden.
- Die baulichen Maßnahmen sollten im bereits bestehenden Bebauungsplanbereich liegen und weiter südlich nur noch geringfügig auslaufen, um das dortige Gelände wie bisher, größtmöglich mit Wiese, zu erhalten.
- Das angrenzende Biotop „Feldgehölz an der Lauter“, welches deutlich weiter in das Flurstück hineinragt, als es kartiert ist, darf nicht beeinträchtigt werden. Die geplante Natursteinmauer kann daher nicht, wie dargestellt, im Biotop verlaufen.
- Sofern ein Zaun notwendig werden sollte, wird ein Staketenzaun empfohlen. Dieser sollte außerhalb des genannten Biotops verlaufen und mit einer lockeren Eingrünung mit heimischen Sträuchern auf der Süd- und Westseite versehen werden.

III. Gewerbeaufsicht

Herr Tobias Bareiß, Tel. 0711 3902-41407

Als Anlagen für soziale Zwecke sind Kindertagesstätten hinsichtlich ihrer Lärmimmissionen insofern bevorzugt, dass diese grundsätzlich als sozialadäquate Lebensäußerungen von Kindern hinzunehmen sind. Ein Abwehranspruch gegen diese Immissionen besteht bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Kindertagesstätte daher nicht.

Standortbedingt ist das Plangebiet einer erhöhten Vorbelastung durch die nördliche Trafostation ausgesetzt.

Diesbezüglich fordert die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV) weitergehende Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder. Demnach sind Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte nicht überschreiten. Gemäß Ziffer II.3.1 (Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte) der LAI Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder ergibt sich bei einer Umspannstation ein Schutzabstand von 5 m.

Bei den Stromoberleitungen wird davon ausgegangen, dass deren Spannung unter 1000 Volt liegt. Hierzu äußert sich die LAI wie folgt:

„Niederfrequenzanlagen, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 26. BImSchV erfüllen, insbesondere Niederspannungsanlagen unter 1.000 Volt tragen nicht relevant zur Vorbelastung bei und machen daher eine gezielte Vorbelastungsermittlung entbehrlich. Die Berücksichtigung von Beiträgen von Niederspannungsleitungen unter 1.000 Volt ist nach dieser Verordnung nur für die Leitungen durchzuführen, die als Ableitungen einer zu betrachtenden Transformatorstation als Teil dieser Anlage anzusehen sind. So kann beispielsweise in Gewerbebetrieben für Niederspannungsanlagen unter 1.000 Volt, die frei an das Netz anschließbar sind oder für Niederspannungskabeltrassen unter 1.000 Volt mit einem maximalen betrieblichen Dauerstrom unterhalb 315 Ampere (maximaler Strom einer Hausanschlusssicherung) auf eine gezielte Vorbelastungsermittlung verzichtet werden.“

Gegenteilige Anhaltspunkte sind nur dann gegeben, wenn Hinweise auf Anlagen, die von § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 26. BImSchV nicht erfasst sind, als relevante Feldquellen (beispielsweise Steigleitungen einer andern zu berücksichtigenden Niederspannungsanlage mit hohen Strömen, große Verbraucher) in unmittelbarer Nähe (ca. 0,5 Meter) zu maßgeblichen Immissionsorten bestehen.

Nur in der Nähe (ca. 1 Meter) von in Gebäuden eingebauten Elektromsppannanlagen (zum Beispiel Netzstationen) ist zu erwarten, dass es zusammen mit der Vorbelastung zu einer Grenzwertüberschreitung an maßgeblichen Immissionsorten kommen könnte.“

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

IV. **Landwirtschaftsamt**
Frau Anna Gürth, Tel. 0711 3902-43281

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Die Flächen sind zum Teil bereits im bestehenden Bebauungsplan überplant. Es kommen noch ca. 9,5 a landwirtschaftlicher Fläche hinzu, die jedoch durch Lage und Topografie für eine Bewirtschaftung nur mäßig geeignet sind.

Sollten externe Ausgleichsmaßnahmen (Regelverfahren) notwendig sein, wird daraufhin hingewiesen, dass entsprechend § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen vermieden werden sollten.

V. **Gesundheitsamt**

Frau Annette Epple, Tel. 0711 3902-41685

1. **Elektromagnetische Felder**

Der geplante Naturkindergarten liegt unmittelbar neben einer Transformatorstation. Der Bauwagen I und der vordere Sitzkreis werden überspannt von Stromleitungen.



Auf folgenden Sachverhalt wird hingewiesen:

Da die Fläche, auf die der Bauwagen aufgestellt wird, für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, dürfen die in der 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte selbst bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der Niederfrequenzanlagen in deren Einwirkungsbereich nicht überschritten werden, wobei der Abstand zu Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz mindestens so groß sein muss, dass die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird.

Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im unten genannten Bereich einer Anlage befinden.

Über die 26. BImSchV hinaus wird auf die „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 17. und 18. September 2014 in Landshut verwiesen. Hier ist der Abschnitt „II.3 Zu § 3 – Niederfrequenzanlagen“ zu beachten.

Sowohl Bauwagen und Sitzkreis sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht in sicherem Abstand zur Transformatorstation aufzustellen beziehungsweise anzulegen, so dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden können. Bei den Stromoberleitungen wird davon ausgegangen, dass deren Spannung unter 1000 Volt liegt. Hierzu äußert sich die LAI wie folgt: siehe Ausführungen oben unter III. Gewerbeaufsicht.

2. Altlasten

Es wird davon ausgegangen, dass die Altlastensituation im Plangebiet mindestens mittels historischer Erhebung beleuchtet wurde. Sollte es Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte geben oder sollten im Zuge der Aushubarbeiten für die Neubebauung visuelle und/ oder olfaktorische Auffälligkeiten zu Tage treten, ist unverzüglich das WBA zu informieren.

VI. Amt für Geoinformation und Vermessung

Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299

Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlt beim Flurstück 510 die Flurstück-Nummer.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Klassifizierung „WA 2“ beim Flurstück 510 anzugeben.

Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.

Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.

VII. Nahverkehr/ Infrastrukturplanung

Herr Bastian Bröcker, Tel. 0711 3902-42810

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

VIII. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen

Herr Fabian Queisser, Tel. 0711 3902-44557

Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:

1. Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

2. Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen.

Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.

Zwischen den anzuleitenden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen.

3. Elektrische Oberleitungen

Elektrische Oberleitungen über baulichen Anlagen sind so anzuordnen, dass der Abstand zwischen Einsatzkräften auf dem Dach (kein Brandfall, beispielsweise Unwettereinsatz) und der Oberleitung ausreichend groß ist und es zu keiner Gefährdung der Einsatzkräfte kommt. Die Ausschwingradien des Netzversorgers sind zu beachten.

Des Weiteren darf eine Löschmittelabgabe im Brandfall unter oder neben elektrischer Oberleitungen zu keiner Gefährdung führen. Es ist die VDE 0132 zu beachten.

Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.

IX. Abfallwirtschaftsbetrieb

Herr Michael Seidl, Tel. 0711 3902-44292

Die Erschließung des Naturkindergartens ist durch die vorhandenen Straßen „Panoramaweg“ und „Lange Morgen“ gegeben. Die Müllbehälter sollten entlang des „Panoramawegs“ bereitgestellt werden.

Die bereitgestellten Behälter müssen für die Müllabfuhr anfahrbar und frei zugänglich sein.

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (zum Beispiel fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen die Müllbehälter an der nächsten für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden.

Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, daher ist diese von entfernt liegenden Stellplätzen leider nicht möglich. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf Grund der wöchentlichen Biomüllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen.

IX. Untere Abfallrechtsbehörde

Herr Joshua Maier, Tel. 0711 3902-43024

In den vorgelegten Unterlagen findet sich kein Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleiches nach § 3 Absatz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz. Eine konkrete Nennung oder einen Verweis darauf ist in den vorgelegten Unterlagen derzeit nicht vorhanden oder ersichtlich.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann daher keine Aussage zum geforderten Erdmassenausgleich getätigt werden.

Hierzu wird auf den Erlass des Umweltministeriums vom 23.09.2021 verwiesen, wonach eine Nichtprüfung des Erdmassenausgleiches als kompletter Abwägungsfehler zur Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplanes führen kann. Im Interesse der Rechtssicherheit muss dieser Punkt noch nachgereicht beziehungsweise aufgenommen werden.

X. **Fachberatung Tagesbetreuung von Kindern**
Frau Heike Rau, Tel. 0711 3902-42922

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Blank

**Stadt Kirchheim unter Teck
Eingegangen**

31. Okt. 2022
Stadt Kirchheim/Teck

Abt. Stadtplanungsamt

- Zur Kenntnisnahme
 Zur Stellungnahme/mit Antwortvorschlag
 Zur Kenntnisnahme
 Zur dortigen Erledigung
 Zur Kenntnisnahme
 Handschrift an OB

**Entwurf Bebauungsplan „Stellegärten/Schießwäsen – Naturkindergarten Galgenberg“
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum veröffentlichten Entwurf des oben genannten Bebauungsplans möchten wir gerne Stellung nehmen.

Nach Ihren Ausführungen ist ein Natur-Kindergarten mit zwei Gruppen à 20 Kinder auf dem aktuellen Wiesen-Grundstück am Ende des Panoramawegs geplant. Wir sehen die Erstellung eines Kindergarten als sehr positiv, nach Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen kommen wir aber zum dem Ergebnis, dass verkehrstechnisch alles gegen eine Realisierung an dem geplanten Ort spricht!

Die Anlieferung und Übergabe der Kinder ist in der Hahnweidstraße vorgesehen. Dies führt zu einer zusätzliche Verkehrsbelastung durch den Bring- und Holverkehr. Das LUG, als eines der größten Gymnasien Baden-Württembergs, generiert von sich aus schon sehr viel Verkehr durch anführende Lehrkräfte, Schüler-anliefernde Eltern, aber auch autofahrende und viele fahrradfahrende Schüler selbst. Dort noch zusätzlich Verkehr durch ca. 35-40 anführenden Eltern mit Kindergarten-Kindern zu planen, ist geradezu aberwitzig.

Der genaue Treff- und Übergabeort ist nicht spezifiziert, aber egal wo sich die Kinder mit Ihren Betreuungspersonen treffen - Höhe LUG (dann Weg entlang Panoramaweg) oder etwa Höhe EnBW/Blau-Lauter-Gruppe (dann Weg entlang Lange Morgen) - stellt sich die Frage der praktischen und gefahrlosen Durchführung der Sammlung und Abholung. Für je 20 Kinder muss ein gewisser zeitlicher Spielraum angegeben sein. Wenn eine oder zwei Erzieherinnen, bei der schon 18 oder 19 Kinder abgegeben wurden, am Straßenrand auf das zwanzigste Kinder warten soll, ist die Sicherheit von jüngeren Kindern, die sich spontan bewegen wollen und Mühe haben Regeln einzuhalten, in Frage gestellt.

Als weiteren Punkt sehen wir Probleme mit der langfristigen Umsetzung des Konzepts. Es ist nicht davon auszugehen, dass Eltern sich an dieses Konzept strikt halten werden. Bei schlechtem Wetter, Verspätung, Arzttermin oder Sonstigem werden die Kinder doch schnell mit dem Auto bis kurz vor dem Kindergarten gebracht oder auch abgeholt - und wir schätzen den Anteil als mit der Zeit steigend ein. Die Erzieherinnen werden die ausschließliche Übergabe der Kinder in der Hahnweidstraße gegen die Eltern

nicht durchsetzen können. Ich erinnere an die viele Jahre andauernden Appelle an die Eltern mit Kindern in den Freihof-Schulen – bis die Straße vor einigen Monaten zumindest von der Plochinger Straße her geschlossen wurde. Dort waren Appelle an die Eltern über lange Zeit wirkungslos.

Die Lage des Kindergartens ist in keiner Weise dazu geeignet von Elterntaxis angefahren zu werden. Die einzige Stelle, an der die Kinder abgeladen werden könnten, befindet sich am Ende des Lange Morgens Ecke Hans-Thoma-Weg. Dort sind keine Parkmöglichkeiten ausgewiesen. Der Weg zum Kindergarten ist von dort relativ weit, dass die Begleitperson geneigt sein wird, doch schnell das Auto abzustellen und das Kind zu begleiten. Für eine Abholung gilt das umso mehr.

Man kann argumentieren, dass sich das Wohngebiet Galgenberg in den nächsten Jahren verjüngt und die Kinder dann selbständig in den Kindergarten gehen. Wie typisch für ein Wohngebiet, hat es aber weder im Hans-Thoma-Weg noch im Lange Morgen Gehwege, so dass auch hier die Sicherheit des Weges in Frage gestellt ist, wenn Kindergartenkinder auf der Straße laufen und andere Kinder mit dem Auto gebracht werden.

Neben der Übergabe in der Hahnweidstraße wird in der Beschreibung darauf hingewiesen, dass der Kindergarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln über den Gaiserplatz oder die Bushaltestelle in der Dettinger Straße angebunden wäre. Glauben sie wirklich, dass die Eltern, vielleicht noch mit einem zweiten Geschwisterkind, mit dem Bus zum Gaiserplatz (oder zur Haltestelle in der Dettinger Straße) fahren und von dort mit ihren Kindern zum Kindergarten laufen? Und dabei auch noch die mehr als zweifelhafte Unterführung am Südbahnhof passieren müssen. Die Realität wird eine andere sein.

Eine der Begründungen für die Planung und Realisierung lautet, es stünden keine geeigneteren Flächen zu Verfügung. Wenn dem tatsächlich so wäre: das kann doch keine Begründung für ein unvollständig durchdachtes und nicht praktikables Konzept sein. - Aus diesem Grund empfehlen wir die Planung gründlich zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen